

Verordnung über die von der Sanität Basel zu erhebenden Gebühren (Gebührenverordnung Sanität)

Änderung vom 17. Oktober 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P171080,

beschliesst:

I.

Verordnung über die von der Sanität Basel zu erhebenden Gebühren (Gebührenverordnung Sanität) vom 18. Dezember 2007¹⁾ (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Die Leistungen der Sanität Basel werden unter Vorbehalt der Tarife des Sozialversicherungsrechts des Bundes gemäss den nachfolgenden Gebühren abgerechnet.

² *Aufgehoben.*

^{2bis} Soweit in dieser Verordnung nicht anders geregelt, werden die zwischen der Sanität Basel und der Gemeinsamen Einrichtung KVG gültigen Tarife angewendet. Die jeweils gültigen Tarife werden gemäss § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz) vom 19. Oktober 2016 publiziert und sind zudem beim Justiz- und Sicherheitsdepartement einsehbar.

§ 2 Abs. 1

¹ Wo nicht anders vermerkt, sind mit den nachstehenden Grundtaxen folgende Leistungen abgegolten:

- a) **(geändert)** Primäreinsätze P1-P3 (ohne Notärztin oder Notarzt) auf dem Kantonsgebiet an Werktagen zwischen 07.00 und 19.00 Uhr und bei Sekundärtransporten ohne Zeitbefristung. Notärztlicher Zubringer für einen einstündigen Einsatz auf dem Kantonsgebiet an Werktagen zwischen 07.00 und 19.00 Uhr.
- b) **(geändert)** Fahrleistung bei Primäreinsätzen P1-P3, Notärztlicher Zubringer, Einsatzleitung Sanität und Spezialtransporte bis maximal 80 Kilometer.
- c) *Aufgehoben.*

§ 3 Abs. 1

¹ Diese Gebühren gelten für krankheits- und unfallbedingte Einsätze sowie für Verlegungstransporte zwischen Spitälern.

Tablette geändert:

Pos.	Bezeichnung	Gebühr CHF
1
1.1.a)
1.1.b)
1.1.c)
1.2
2	Kranken- und Sekundärtransporte, Dringlichkeitsstufe S1-S3	
2.1.a)	Grundtaxe 2017 S1 & S2	700
2.1.b)	Grundtaxe ab 2018 S1 & S2	720
2.1.c)	Grundtaxe S3	350
2.1.d)	Medizinische Leistungen	

¹⁾ [SG 339.220](#)

Pos.	Bezeichnung	Gebühr CHF
2.1.e)	Kleine medizinische Leistung und Sachaufwand (Monitoring, einfache Überwachung, Immobilisation, Sauerstoff)	80
2.1.f)	Mittlere medizinische Leistung und Sachaufwand (zusätzliche Medikamente, Infusion)	150
2.1.g)	Grosse medizinische Leistung und Sachaufwand (zusätzliche Massnahmen wie 12-er EKG, aufwändige Rettungsaktion)	240
2.1.h)	Komplexe medizinische Leistung und Sachaufwand (zusätzliche Massnahmen wie Reanimation, Einsatz Autopulse, i.o Bohrer, aufwändige IPS-Verlegung)	350
2.2	Zuschlag je km (ab Kilometer 26)	6
3
3.1
3.2
3.3
4
4.1

§ 5 Abs. 1

1.

Tabelle geändert:

Pos.	Bezeichnung	Gebühr CHF
6	Fehlfahrten	
6.1	Bei missbräuchlicher Alarmierung der Sanität wird pro Fall die Grundtaxe für Notfalltransporte verrechnet.	
6.2
7	Einsatz Katastrophenzelt	
7.1	Pauschal pro Tag, betriebsbereit ausgestattet	1500
8	Besondere Dienstleistungen	
8.1	Kurzeinsatz ohne Transport mit Hilfe für gestürzte Person, ohne medizinische Betreuung (Pauschale ohne Zuschläge)	300
8.2
8.3	Pikettstellung bei Einsätzen der Feuerwehr im Kanton Basellandschaft (ohne Transport) gemäss massgeblichem Tarifvertrag	

Pos.	Bezeichnung	Gebühr CHF
8.4	Pikettstellung eines Ambulanzfahrzeuges (ohne Transport) je angebrochene Stunde	100
8.5	Pikettstellung eines Personenfahrzeuges (ohne Transport) je angebrochene Stunde	80
9	Tarife für alle übrigen Dienstleistungen	
9.1	Stundenpauschale pro Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter, je angebrochene Stunde (ohne Fahrzeug)	110
9.2	Kilometerpauschale für Ambulanzfahrzeug	6
9.3	Kilometerpauschale für Personenfahrzeug	3.50
9.4	Zuschlag in der Nacht (19.00–07.00 Uhr), pro Stunde	7
9.5	Zuschlag an Sonntagen, pro Stunde	11
9.6	Zuschlag an Feiertagen, pro Stunde	18

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren, sie wird rückwirkend am 1. Januar 2017 wirksam.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl